

# Mietreglement der Chrischona Gemeinde Interlaken, Räume im Aarepark, Strandbadstr. 15, 3800 Interlaken

## 1. Grundlage

- Das Reglement regelt die Benutzung der Räumlichkeiten der Chrischona Gemeinde Interlaken gegenüber Dritten.
- Die nachstehenden Bedingungen sind in jedem Falle Bestandteil der Vereinbarung mit den Veranstaltern.

## 2. Anfragen

- Anfragen sind schriftlich auf dem entsprechenden Formular einzureichen:
- **[www.chrischona-interlaken.ch](http://www.chrischona-interlaken.ch)** Kontakt / Raummiete Aarepark / Gesuch um Raumbenützung.

## 3. Preisliste

- Gemäss separater Liste / Vereinbarung.

## 4. Zahlungsbedingungen

- Die Abschlussrechnung ist nach Beendigung des Anlasses, jedoch spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung, netto fällig.

## 5. Annullierungen

- Raummieten werden auch dann geschuldet, wenn die Veranstaltung abgesagt werden muss, sofern die Vermieterin nicht mindestens drei Tage vor Mietbeginn im Besitz einer schriftlichen Absage ist.

## 6. Reinigung

- Die Räumlichkeiten sind so abzugeben, wie sie übernommen wurden.
- Ist eine Zusatzreinigung nötig, wird diese nach Aufwand verrechnet.
- Bei überdurchschnittlichem Kehrrichtanfall wird die Entsorgung separat verrechnet.

## 7. Technik

- Die Benützung der Technik und Musikinstrumente ist nur nach Absprache und unter Kostenfolge möglich.

## **8. Cafeteria**

- Kaffeeausschank und Konsumation ist nur in der Cafeteria und im Eingangsbereich / Foyer gestattet.
- Jegliche Konsumation im Bereich Saal - Bühne - Empore ist untersagt. Andere Regelung gemäss Mietvertrag.

## **9. Dekorationen**

- An den Wänden und Decken dürfen nur nach Absprache Dekorationen angebracht werden.

## **10. Feuerpolizei**

- Aus feuerpolizeilichen Gründen ist das Rauchen in allen Räumen untersagt!
- Die Notausgänge sind stets freizuhalten!

## **11. Haftung**

- Die Chrischona Gemeinde lehnt jede Haftung für Beschädigung oder Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände in den Räumen des Zentrums Aarepark ab. Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache des Veranstalters.
- Wird die Durchführung eines Anlasses infolge Elementarschaden verunmöglicht, kann die Vermieterin nicht für bereits angefallene oder neu entstehende Kosten haftbar gemacht werden.
- Für Beschädigungen an Räumen und Gegenständen aufgrund von Raum- und Anlagebenützung durch den Veranstalter, werden diese von der Vermieterin in Rechnung gestellt.
- Der Mieter übernimmt die Haftung für technische Geräte, wie Hellraumprojektor, Beamer, Mikrofone usw. bis zum Zeitpunkt der Rückgabe.

## **12. Garderobe**

- Für die Benützung der Garderoben haftet die Vermieterin nicht.

## **13. Gerichtsstand**

- Der Gerichtsstand ist in jedem Falle Interlaken.